

# **Satzung**

## **des Fördervereins Hessische Landjugend e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Hessische Landjugend e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Reichelsheim / Wetterau und ist im Vereinsregister Friedberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Landjugend in Hessen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendarbeit auf sozialen, kulturellen und fachlichen Gebieten;
  - b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
  - c) Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung;
  - d) Förderung des Eigenlebens der Landjugend als anerkannter Jugendverband;
  - e) Förderung des Landjugendverbandes in ideeller Weise.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand; er hat Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder durch Liquidation der juristischen Person.
4. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch einen Delegierten vertreten. Die Delegierten der juristischen Personen können sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht wahrnehmen.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird regelmäßig vom/von der Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem/er stellvertretenden Kassenprüfer/in;
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit;
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - g) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
  - h) Beschlussfassung über Aufgaben des Vereins;
  - i) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand in Anrufungsfällen;
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
5. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 6a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden;
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der Schriftführer/in
  - d) dem / der Kassierer/in
  - e) einem Beisitzer aus dem geschäftsführenden Vorstand der Hessischen Landjugend
  - f) einem Beisitzer mit beratender Stimme aus dem Vorstand der Hessischen Landjugend
3. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jede/r von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer.
8. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.
10. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben oder gefordert werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Verband der Hessischen Landjugend e.V. mit Sitz in Reichelsheim / Wetterau, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Geismar, 19. September 2021

### **Hinweis:**

(diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossen und löst die Version der Satzung vom 15.11.2008 ab! Diese wurde am 25.10.2021 in das Vereinsregister Friedberg eingetragen.)